

Holpriges Finale mit Finanzierungsproblemen

Der Begutachtungsentwurf für das Erwachsenenschutzgesetz wurde in vielen Stellungnahmen als große Reform gelobt. Mit dem partizipativ erstellten Gesetzesvorschlag wird das Sachwalterrecht durch moderne Regelungen abgelöst. Es sollen mehr Selbstbestimmung und individuelle Vertretungsformen ermöglicht werden. Finanzierungsprobleme überraschten im Herbst nicht nur die Öffentlichkeit, auch ExpertInnen waren durch das Veto des Finanzministers vor den Kopf gestoßen. **Norbert Kramer, VertretungsNetz - Sachwalterschaft**

Der dann zu Jahresbeginn kurzfristig für den Ministerratsbeschluss gefundene Kompromiss zwischen Justizministerium und dem Finanzressort beinhaltet problematische Reduktionen. Noch im März folgen Beratungen im Justizausschuss, und anschließend ist die Beschlussfassung im Nationalrat geplant.

Vier-Säulen-Modell schafft Differenzierung

Mit dem Erwachsenenschutzgesetz wird das geltende Sachwalterrecht abgelöst. Damit gehört die bisher mit der Bestellung eines Sachwalters/einer Sachwalterin automatisch erfolgte Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Vergangenheit an. Dieser weitreichende Grundrechtseingriff soll zukünftig nur mehr im Ausnahmefall bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung in genau beschriebenen Vertretungshandlungen - zum Beispiel bei der Verwaltung des Einkommens zur Abdeckung laufender Verbindlichkeiten - und konkreter Gefährdung erfolgen können. Der Regelfall einer Vertretung wird also viel mehr als gemeinsame Lösungssuche und Bewältigung von Problemstellungen zu sehen sein.

Vier unterschiedliche Dimensionen der Vertretung können zukünftig als Unterstützung eingesetzt werden: die Vorsorgevollmacht, die selbst gewählte und die gesetzliche Erwachsenenvertretung sowie als Ultima Ratio, die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Erwachsenenschutzstelle mit zentralen Funktionen

Bereits im Vorfeld einer Vertretung soll das Beratungsangebot intensiviert werden, damit die Suche nach Alternativen besser gelingt. Die bisherigen Sachwaltervereine



© Norbert Kramer

bieten zukünftig in den Erwachsenenschutzstellen neben der allgemeinen Beratung auch vorbereitende Informationen für einzelne Vertretungsangebote. Es kann auch die Registrierung von Vorsorgevollmachten, gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen erfolgen.

Bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung erfolgt als Teil des Gerichtsverfahrens regelhaft eine genaue Abklärung über mögliche Alternativen sowie über den konkreten Schutzbedarf. Gemeinsam mit der daraus entwickelten Empfehlung wird dies in einem Bericht zusammengefasst und dem Gericht zur Verfügung gestellt. Die möglichst weitreichende Selbstbestimmung bleibt Ziel und wird somit unterstützt.

Befristung erzwingt professionelle Abklärung

Ein wichtiger Eckpfeiler der Reform ist die Befristung bei nicht selbstgewählten Vertretungsformen, also bei gesetzlicher und gerichtlicher Erwachsenenvertretung. Diese enden längstens nach 3 Jahren. Gerade bei diesen Formen der Vertretung ist eine rigorose Kontrolle erforderlich, um nicht wie bisher nahezu unbefristete Befugnisse zu ermöglichen.

Wenn der Bedarf nach einer Erneuerung der Vertretung besteht, muss jedes Mal eine fachliche Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein erfolgen, der wiederum auch nach Alternativen zu suchen hat und erst dann dem Gericht eine Empfehlung über die weitere Vorgangsweise übermittelt. Dieser Kontrollmechanismus stärkt somit das Erhalten oder Wiedererlangen der rechtlichen Selbstbestimmung.

Bei besonderen Anforderungen, beispielsweise schwierigen Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen oder der dauerhaften Wohnortveränderung, sollte dieser Menschenrechtsstandard zukünftig ebenfalls umgesetzt

werden. Dies bedeutet eine Vielzahl an Neuerungen und Verbesserungen für schutzberechtigte Menschen, aber auch eine Menge zusätzlicher Aufträge für Gerichte und Erwachsenenschutzvereine.

Finanzierung mit unklaren Kompromissen

Der Begutachtungsentwurf zum Gesetz enthielt eine ausführliche Finanzbedarfsrechnung und hat den Mehrbedarf für die Umsetzung fachlich nachvollziehbar begründet. Ein Mehraufwand, der laut Finanzminister nicht finanzierbar sei, weshalb er den Beschluss im Ministerrat blockierte. Die Kritik an dieser Vorgangsweise erfolgte umgehend von den Behinderten- und JustizsprecherInnen der Parlamentsparteien, von SelbstvertreterInnen, verschiedenen Sozialorganisationen, der Volksanwaltschaft und vielen mehr. Anfang des Jahres wurde dann doch ein „Kompromiss“ zwischen Justiz- und Finanzressort gefunden. Dieser beinhaltet einerseits die Streichung eines wichtigen Teils des Begutachtungsentwurfes, und andererseits legte der aktuelle Ministerratsentwurf eine neue Berechnung vor, die zu deutlich weniger Finanzbedarf führen soll.

Auf die Kinder wurde vergessen

Gemeinsam mit dem Erwachsenenschutzgesetz sollte eine Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes erfolgen, das dessen Geltungsbereich auch auf Einrichtungen der Jugendwohlfahrt ausgedehnt hätte. Damit wären Freiheitsbeschränkungen bei Kindern und Jugendlichen unter die unabhängige Kontrolle der Bewohnervertretung gefallen. Aus fachlicher und menschenrechtlicher Sicht ist der Verzicht für viele ExpertInnen nicht nachvollziehbar, auch wenn es hier offensichtlich noch Unstimmigkeiten mit den Ländern und ihren Kontrollpflichten gibt. Eine Realisierung dieser notwendigen Erweiterung des Schutzes darf nicht an kurzfristigen Finanzierungsüberlegungen scheitern.

Fehlende Abstimmung mit Ländern und Gemeinden

Die artikulierten Finanzierungsprobleme des Bundes treffen aktuell auf die fehlenden Angebote der Länder und Gemeinden. Dadurch verringert sich in Summe die notwendige Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Im Zuge der Vorbereitung zum Erwachsenenschutzgesetz und im Rahmen des Projekts „ClearingPlus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“ wurde deutlich, dass ein wesentlicher Faktor für viele Anregungen im fehlenden Unterstützungsangebot auf Gemeinde- und Länderebene gesehen werden muss. Noch immer fehlen verpflichtende

”

Noch immer fehlen verpflichtende Leistungen wie Persönliche Assistenz im Alltagsbereich, flächendeckende Angebote von Betreuten Konten oder ausreichende Struktur nachgehender Erwachsenen-Sozialarbeit.

Leistungen wie Persönliche Assistenz im Alltagsbereich, flächendeckende Angebote von Betreuten Konten oder ausreichende Struktur nachgehender Erwachsenen-Sozialarbeit.

Eine klärende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern fehlt bis dato ebenso.

Verwirrender Optimismus bei Finanzplanung

Die Neuberechnung des Finanzbedarfs zur Umsetzung des neuen Gesetzes basiert nun auf neuen Annahmen. So wird zum Beispiel nicht länger ein zusätzlicher Personalbedarf bei den Gerichten gesehen, obwohl diese neue Kontroll- und Genehmigungsaufgaben übernehmen werden.

Aber auch für die zusätzlichen Aufgaben der Erwachsenenschutzstellen wurde ein neuer, reduzierter Finanzbedarf festgelegt. Nach einem Mehrbedarf in den ersten Jahren soll der Aufwand für Personal- und Sachkosten im Jahr 2022 wieder auf das heurige Budgetniveau sinken. Aber nur dann, wenn die nicht genau ausdifferenzierten Annahmen der Finanzierung zutreffen. Verwunderung löst auch die Tatsache aus, dass die 2023 endende Übergangsfrist, bis zu der alle derzeit bestehenden Sachwalterschaften überprüft und in das Erwachsenenschutzgesetz übergeleitet werden müssen, mit dem Streichen zusätzlicher Finanzmittel zusammenfällt. Auch die angenommenen Einsparungseffekte bei der nun vorgesehenen Reduktion der Sachverständigengutachten werden bezweifelt.

Als völlig unrealistisch und unseriös wurden diese neuen Finanzierungsannahmen von RichterInnen und anderen ExpertInnen eingestuft - wie auch der ORF berichtete.

Reformziel: Auf halben Weg retour?

Der vorliegende Entwurf für das Erwachsenenschutzgesetz und damit Ersatz für das Sachwalterrecht ist ein großes Reformwerk. Endlich wird die automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit beseitigt, werden umfassende Vertretungen abgeschafft, eine sinnvolle Befristung vorgeschrieben, wirksame Kontrollen vorgesehen und die Individualität ins Zentrum gerückt - ganz im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dieses große Vorhaben wird aber durch fehlende Finanzierung gleich wieder gefährdet. Für die Organisationen ist eine verantwortungsvolle Planung nicht abgesichert. Für alle Beteiligten besteht die Gefahr, dass die in der Vorbereitung bei Projekten gezeigten positiven Auswirkungen von unterstützter Entscheidungsfindung, der An-

gebote von Beratung, Schulung und Abklärung mit Suche und Ermöglichen von bestehenden Alternativen, wieder zurückgedrängt werden.

In der Folge ist zu befürchten, dass für die Abklärungsprozesse die nötigen Kapazitäten fehlen und deshalb nicht durchgängig und nicht bei allen Anregungen eine fachliche Abklärung erfolgt. Ressourcenprobleme stellen auch das geplante niederschwellige Angebot der Registrierung von Vorsorgevollmachten sowie der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung in Frage. Aber auch geplante Schulungs- und Informationsveranstaltungen. Sogar die vorgesehene Abklärung beim Erneuerungsverfahren scheint nicht auf Dauer abgesichert.

Die inhaltlichen Einschnitte würden im schlimmsten Fall

dazu führen, dass nur eine kleine Reform übrigbleibt, die den Ansprüchen der UN-Behindertenkonvention nicht gerecht werden kann. Und das Ziel, Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen tatsächlich umzusetzen und abzusichern, bleibt einmal mehr unerreich.

Norbert Krammer

ist Bereichsleiter bei VertretungsNetz-Sachwalterschaft, Mitglied im Armutsnetzwerk OÖ und Teil der BMS-Monitoring-Gruppe der Armutskonferenz.



migrare bringt HIPPY nach Oberösterreich

HIPPY steht für Home Instruction for Parents of Preschool Youngsters und ist ein international anerkanntes und bewährtes Programm der frühen Bildungsförderung. HIPPY ist ein aufsuchendes Hausbesuchsprogramm vor allem für zugewanderte Familien mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Ziel ist es, Eltern darin zu unterstützen, ihre Kinder zusätzlich zum Kindergarten selbständig in ihrer Entwicklung zu fördern und gut auf die Schule vorzubereiten. Einmal wöchentlich besuchen geschulte Hausbesucherinnen die Familien zu Hause. Sie bringen geeignetes Spiel- und Lernmaterial mit und üben gemeinsam, im Regelfall mit der Mutter, wie diese das Material mit ihrem Kind nutzen kann. Ein Hausbesuch dauert ungefähr eine Stunde. Die Lernunterlagen fördern spielerisch neben der Sprachentwicklung weitere wichtige Fähigkeiten wie kreatives Denken, Feinmotorik, Fantasie, emotionale Entwicklung und noch vieles mehr.

Gut geeignet ist dieses Programm für sozial benachteiligte und bildungsbenachteiligte Familien. Die Hausbesucherinnen haben selbst eigene familiäre Migrationserfahrung und sprechen im Regelfall zumindest eine der Familiensprachen. Die Hausbesucherinnen bei migrare sprechen neben Deutsch auch Dari/Farsi und Türkisch. HIPPY ist



© pixabay

Hilfe zur Selbsthilfe und basiert auf Freiwilligkeit. Es fördert das gemeinsame freudvolle Lernen in der Familie und eine gute soziale Beziehung zwischen Eltern und Kind.

Gefördert wird HIPPY OÖ vom BMEIA und Land Oberösterreich. HIPPY OÖ wird in Kooperation mit dem Verein beratungsgruppe.at, dem Träger von HIPPY Österreich, durchgeführt.

Informationen

migrare, Gilda Johne (Projektleitung)
 gilda.johne@migration.at
 0732/667363-25 oder 0676 846954-806
www.hippy.at